

# **BVGer C-1207/2006 vom 5. Juni 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1207\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1207_2006)

FR: TAF C-1207/2006 du 5 juin 2007

IT: TAF C-1207/2006 del 5 giugno 2007

## **Regeste**

Bürgerrecht (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des Bundesamtes für Migration (BFM) betreffend die Erteilung oder Verweigerung der erleichterten Einbürgerungen unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 VGG). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Kanton Basel-Stadt ist als Heimatkanton des Beschwerdegegners gemäss Art. 51 Abs. 2 BÜG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 - 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **E. 3**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 BÜG können ausländische Ehepartner von schweizerischen Staatsangehörigen, die im Ausland leben oder gelebt haben, ein Gesuch um erleichterte

Einbürgerung stellen, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger leben und mit der Schweiz eng verbunden sind. Zudem gilt sinngemäss für Bewerber/innen, die nicht in der Schweiz wohnen, dass sie in der Schweiz integriert sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (vgl. Art. 26 Abs. 2 BÜG).

### **E. 3.1**

In seiner Beschwerde macht der Kanton Basel-Stadt geltend, die Voraussetzung der ehelichen Gemeinschaft sei zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides am 9. November 2004 nicht mehr erfüllt gewesen, weil der Beschwerdegegner von seiner zweiten Schweizer Ex-Ehefrau am 5. November 2004 geschieden worden sei. Der Beschwerdegegner, der die Vorinstanz über die Scheidung informierte, bestreitet diesen Umstand nicht. Er bringt indessen vor, er habe aufgrund seiner langjährigen ersten Ehe mit einer Schweizerin bereits nach dreijähriger ehelicher Gemeinschaft mit seiner zweiten Schweizer Ehefrau ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Zudem verweist er auf seine enge Bindung an die Schweiz.

### **E. 3.2**

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen sämtliche Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheides an der ehelichen Gemeinschaft darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.8/2006 vom 3. Juli 2006 E. 2.1). Zudem unterscheidet sich der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 27 und Art. 28 BÜG von jenem des Zivilgesetzbuches. Eine eheliche Gemeinschaft setzt daher nicht nur das formelle Bestehen einer Ehe voraus, sondern das Vorliegen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (vgl. BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 51). Der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des BÜG vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310).

### **E. 3.3**

Da der Beschwerdegegner während des Einbürgerungsverfahrens geschieden wurde, war somit die formelle Anforderung einer bestehenden Ehe zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides nicht mehr erfüllt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Ehegatten nur wenige Tage vor der Einbürgerung geschieden wurden. Auf das Erfordernis einer tatsächlichen, ungetrennten ehelichen Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheides wurde der Beschwerdegegner zudem in der von ihm am 1. Oktober 2003 unterzeichneten Erklärung hingewiesen. Die vom Beschwerdegegner geltend gemachte Praxis der Vorinstanz, wonach ihm die Dauer der ersten Ehe teilweise angerechnet werde und er daher bereits nach drei Jahren in gemeinsamer Ehe mit seiner zweiten Schweizer Ehegattin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen konnte, setzt zwar die gesetzlichen Voraussetzungen betreffend der Ehedauer herab, sie entbindet jedoch den Beschwerdegegner nicht vom Erfordernis einer tatsächlichen, ungetrennten ehelichen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdegegner verweist ausserdem auf seine enge Verbundenheit mit der Schweiz und die Erleichterung, die ihm die schweizerische Staatsangehörigkeit bei seiner humanitären Tätigkeit bieten würde. Für die erleichterte Einbürgerung setzt Art. 28 Abs. 1 BÜG indessen kumulativ zur engen Verbundenheit mit der Schweiz die (sechsjährige) eheliche Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin bzw. einem Schweizer Bürger voraus. Daher ist die geltend gemachte enge Beziehung zur Schweiz für sich alleine zur erleichterten Einbürgerung nicht ausreichend.

### **E. 4**

Die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 28 Abs. 1 BÜG sind somit nicht erfüllt. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung der Vorinstanz vom 9. November 2004 ist aufzuheben.

### **E. 5**

Die Verfahrenskosten sind gemäss Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 und Art. 2 sowie Art. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Keine Kosten werden der unterliegenden Vorinstanz auferlegt (vgl. Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die obsiegende Partei hat grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE begründen jedoch Kosten von Bundesbehörden und, in der Regel, Kosten von anderen Behörden, die als Parteien auftreten, keinen Anspruch auf Parteientschädigung, weshalb dem beschwerdeführenden Kanton keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. \*\*\*\*\* (Dispositiv S. 6)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.